



Generalzolldirektion



## **Informationen zu den Aufzeichnungspflichten nach § 79 Abs. 2 EnergieStV und § 4 Abs. 2 StromStV**

**Stand: August 2018**

**(Umsetzungs-)Fragen bitte an**

**Generalzolldirektion**

**Direktion IV – Verbrauchsteuer- und Verkehrssteuerrecht, Prüfungsdienst**

**Am Propsthof 78a**

**53121 Bonn**

**E-Mail: [DIV.gzd@zoll.bund.de](mailto:DIV.gzd@zoll.bund.de)**

**Internet: [www.zoll.de](http://www.zoll.de)**

## I. Einleitung

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Erlass vom 6. März 2018 - III B 3 - V 8105/15/10001 :004, DOK 2018/0170984 (E-VSF-N 10 2018 Nr. 47 vom 22.03.2018) zur Umsetzung der zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Dritten Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (BGBl. 2018 I S. 84) zu den Änderungen des § 79 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) und des § 4 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) Folgendes ausgeführt:

Anmeldepflichtige haben zur Ermittlung der Steuer und der Grundlage ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen, was im Regelfall in elektronischer Form erfolgt. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen.

Um das Verfahren, insbesondere die Darstellung und Struktur der Aufzeichnungen, zu vereinheitlichen, sehen § 79 EnergieStV und § 4 StromStV die Einführung amtlicher Vordrucke vor. Die Maßnahme soll sowohl für die Beteiligten als auch für die Verwaltung zu mehr Effektivität und Effizienz führen und die Rechtssicherheit, insbesondere bei der Erstellung und Prüfung der Steueranmeldungen, erhöhen.

Durch die Zulassung von betrieblichen Aufzeichnungen - anstelle der amtlichen Vordrucke - können die Aufzeichnungen im Übrigen weiterhin in elektronischer Form erfolgen.

## II. Zweck der amtlich vorgeschriebenen Vordrucke und Anwendungsbereich

Die verbrauchssteuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten nach § 79 Abs. 2 EnergieStV und nach § 4 Abs. 2 StromStV dienen der Ermittlung der Energiesteuer auf Erdgas bzw. der Stromsteuer und der Grundlagen ihrer Berechnung. Mithilfe der amtlich vorgeschriebenen **Vordrucke 1109** und **1418** und der **Merkblätter 1109a** und **1418a** werden die erforderlichen aufzeichnungspflichtigen Daten und wesentliche Grundsätze zur Art und zum Umfang der Aufzeichnungen einheitlich vorgegeben. Damit wird die Feststellung der steuerlich relevanten Mengen für die Energiesteueranmeldung für Erdgas (Vordruck 1103) und die Stromsteueranmeldung (Vordruck 1400) erleichtert.

In erster Linie haben nur solche Lieferer (Erdgas) und Versorger (Strom) Aufzeichnungen nach diesen Vordrucken zu führen, die Jahresabschlüsse aufstellen, kaufmännische Bücher führen und eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) entsprechende

Abrechnungssoftware bzw. ein entsprechendes Abrechnungssystem verwenden, mit der Verbrauchsabrechnungen erstellt werden.

Das zuständige Hauptzollamt verzichtet darüber hinaus

- für Lieferer/Versorger, die Erdgas/Strom an bis zu 100 Kunden/Letzterverbraucher liefern/leisten und dafür jährlich eine Steuer von bis zu 10.000 Euro anzumelden haben,
  - für reine Eigenerzeuger (§ 2 Nr. 2 Stromsteuergesetz - StromStG),
  - für erlaubnispflichtige Letztverbraucher (§ 4 Abs. 1 Satz 1 3. Alt. StromStG),
  - für Versorger, die keine Letztverbraucher über das öffentliche Netz beliefern (z. B. Netzbetreiber, reine Großhandelsunternehmen, Betreiber von Stromerzeugungsanlagen) und
  - für Netzbetreiber oder reine Großhandelsunternehmen, soweit diese Lieferer sind,
- auf Aufzeichnungen nach diesen Vordrucken. Die Aufzeichnungen können in den vorgenannten Fällen wie bisher weitergeführt werden, solange Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Für Versorger nach § 1a Abs. 6 und 7 StromStV sind grundsätzlich vereinfachte Aufzeichnungen oder belegmäßige Nachweise auf Grundlage von § 4 Abs. 8 Satz 2 StromStV ausreichend.

Unabhängig davon, ob Aufzeichnungen nach den amtlichen Vordrucken, auf Grundlage der Vordrucke oder auf andere Art und Weise zu führen sind, enthalten die Vordrucke allgemeingültige Regelungen wie z. B. zum Umfang des rollierenden Verfahrens nach § 39 Abs. 6 EnergieStG und nach § 8 Abs. 4a StromStG, die stets zu berücksichtigen sind.

### **III. Umfang der Datenerhebung**

Mit den in den Vordrucken vorgesehenen Datenfeldern werden Daten erhoben, die auch bislang schon bei den Versorgern/Lieferern vorhanden sind. Eine Ausnahme hiervon stellen die Daten dar, die über die Felder „Storno“ und „Steuerliche\_Bewertung“ erhoben werden sollen.

#### Hinweis zum Datenfeld „Storno“

Nach der EDI@Energy Codeliste zu den Statusinformationen für Messwerte (Version 1.0b vom 01.04.2017) übermitteln die Netzbetreiber u. a. wahre abgelesene Werte. Bei Berichtigungen dieser Werte (z. B. Austausch eines wahren Wertes durch einen wahren

Wert) sind die Korrekturgründe in den Statusinformationen verbindlich mit zu übermittelt<sup>1</sup>. Bestimmte Korrekturgründe können über die in den Codelisten festgelegten Werte dem Stornogrund „1“ (vgl. Beschreibung zum Feld 20 im Merkblatt 1418a) eindeutig zugeordnet werden (z. B. falscher Wandlerfaktor, fehlerhafte Ablesung). Die Fälle, in denen eine eindeutige Zuordnung erfolgen kann, sind in den Vordrucken 1109 und 1418 genannt. Ansonsten hat der Lieferer/Versorger – wie bisher – anhand anderer oder auf anderem Weg (per Telefon oder E-Mail) durch den Netzbetreiber im Rahmen der Messwertübermittlung mitgeteilten Statusinformationen oder anhand sonstiger Erkenntnisse (z. B. über einen direkten Kundenkontakt) zu prüfen, ob eine Anzeige und eine Berichtigung der Steueranmeldung nach § 153 der Abgabenordnung (AO) erforderlich ist.

#### Hinweis zum Datenfeld „Steuerliche Bewertung“

Im Regelfall ist die steuerliche Bewertung im Zuge der Bearbeitung des aufzeichnungspflichtigen Sachverhalts bekannt, sodass der entsprechende Eintrag in dem Datenfeld vorzunehmen ist.

In Fällen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StromStG, bei denen aus Vereinfachungsgründen eine freie Zuordnung der Strommengen zu Entnahmestellen bzw. Steuersätzen (z. B. Regelsteuersatz oder Steuerbefreiung) im räumlichen Zusammenhang erfolgen kann und deshalb eine eindeutige Zuordnung im Zeitpunkt der Abrechnung nicht immer möglich ist, ist es ausreichend, wenn die steuerliche Bewertung der jeweils aufgezeichneten Strommengen nach dem Bilanzstichtag, aber vor der Anmeldung der entstandenen Steuer erfolgt. Bei monatlicher Abgabe der Steueranmeldung ist dies der 15. Kalendertag des der Steuerentstehung folgenden Kalendermonats, bei jährlicher Abgabe der 31. Mai des der Steuerentstehung folgenden Kalenderjahres. Änderungen an bereits vorgenommenen Aufzeichnungen müssen dabei erkennbar dokumentiert werden. Von dieser Möglichkeit ausgenommen sind Fälle, in denen der Versorger verpflichtet ist, in seinen Rechnungen über den an gewerbliche Letztverbraucher mit einem Stromverbrauch von mehr als 10 Megawattstunden pro Jahr geleisteten Strom die Steuerbegünstigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StromStG auszuweisen (§ 4 Abs. 7 StromStV).

Weitere Einzelheiten zu den Datenfeldern ergeben sich aus den Vordrucken und Merkblättern.

---

<sup>1</sup> § 20 Abs. 1a EnWG, § 2 Nr. 7 i. V. m. § 23 ff StromNZV, § 4 Netznutzungsvertrag; Anwendung der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (BK6-09-034), Anlage 2 zum Beschluss BK6-16-200 „Wechselprozesse im Messwesen“; Anwendungshandbuch MSCONS 2.2g vom 01.02.2016

#### **IV. Betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form anstatt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck**

Es entspricht der gängigen Praxis, dass betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form - anstatt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (in Papierform) - geführt werden. Bei den betrieblichen Aufzeichnungen in elektronische Form sind jedoch zukünftig die Vorgaben der amtlich vorgeschriebenen **Vordrucke 1109** und **1418** sowie der **Merkblätter 1109a** und **1418a** hinsichtlich der erforderlichen Daten, der Art und Weise der Aufzeichnungen und der Bereitstellung der Daten in einem Datenextrakt zu beachten, soweit das zuständige Hauptzollamt keine Ausnahme von der Anwendung der amtlich vorgeschriebenen Vordrucke zugelassen hat (vgl. u. a. Abschnitt II.). Die betrieblichen Aufzeichnungen selbst müssen dabei nicht in einer Form erfolgen, die den amtlichen Vordrucken entspricht. Der Datenextrakt und damit der Transport vom Aufzeichnungssystem zur Auswertung oder zur Steueranmeldung hat jedoch wie im Beispiel auf Seite 13 des Merkblatts 1418a (Strom) zu erfolgen, d. h. die aufzeichnungspflichtigen Daten für einen Sachverhalt sind jeweils in einer Zeile (ohne Zeilenumbruch) aufzuführen.

Das zuständige Hauptzollamt wird in der Regel betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form zulassen, wenn diese den Vorgaben der Vordrucke und Merkblätter und den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) entsprechen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass § 146 Abs. 4 AO i. V. m. Abschnitt 3.2.5 der GoBD u. a. vorsieht, dass eine Aufzeichnung nicht in einer Weise verändert werden darf, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind (§ 146 Abs. 4 AO, § 239 Abs. 3 HGB). Veränderungen und Löschungen von und an elektronischen Aufzeichnungen müssen daher so protokolliert werden, dass die Voraussetzungen des § 146 Abs. 4 AO bzw. des § 239 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs (HGB) erfüllt sind.

Ferner sieht § 147 Abs. 2 Nr. 2 AO i. V. m. Abschnitt 9.1 der GoBD vor, dass u. a. Aufzeichnungen und Buchungsbelege während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

## **V. Anwendungszeitpunkt und Übergangsfrist für die Umsetzung der Anforderungen in den betrieblichen Aufzeichnungen in elektronischer Form**

Die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke sind mit ihrer Veröffentlichung im Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung zu verwenden. Das Datum der Verwendung wird unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) zusätzlich bekannt gemacht.

Werden betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form auf Grundlage der amtlichen Vordrucke geführt, müssen die erforderlichen Daten **ab dem 1. Juli 2019** auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamts für zurückliegende Zeiträume **ab dem 1. Januar 2018** in einem Datenextrakt bereitgestellt werden können. Dies gilt nicht für die Daten der **Felder „Storno“ und „Steuerliche\_Bewertung“**. Diese Daten müssen zusammen mit den anderen Daten ohne Aufforderung spätestens **ab dem 1. Januar 2020** in einem Datenextrakt bereitgestellt werden können.

## **VI. Erfordernis der Einbindung der Hauptzollämter**

Aufzeichnungspflichtige, die Aufzeichnungen nach den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken zu führen haben, aber betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form auf Grundlage der amtlichen Vordrucke führen wollen, haben dies ihrem zuständigen Hauptzollamt **so früh wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2018** mitzuteilen. Bis **spätestens zum 30. März 2019** ist dabei insbesondere anzugeben, welches Datenverarbeitungssystem (DV-System) eingesetzt wird (vgl. Abschnitt 1.11 der GoBD) und auf welche Art und Weise die GoBD dabei berücksichtigt und eingehalten werden. Um einen vollständigen Systemüberblick zu ermöglichen und für das Verständnis des DV-Systems sind die Verfahrensdokumentation oder entsprechende Teile der Verfahrensdokumentation zur Verfügung zu stellen (vgl. auch Abschnitt 10.1 und 11.1 der GoBD). Eine unverbindliche Hilfestellung über mögliche Inhalte einer Verfahrensdokumentation wird noch auf [www.zoll.de](http://www.zoll.de) zur Verfügung gestellt.

Ferner ist ein Musterausdruck (Systemausdruck) zur Verfügung zu stellen, aus dem die Umsetzung der Aufzeichnungspflichten beispielhaft anhand der Aufzeichnung eines Standardlastprofilkunden, eines Kunden mit registrierender Lastgangmessung und einer Eigenverbrauchsstelle nachvollzogen werden kann (vgl. Beispiel auf Seite 13 des Merkblatts 1418a).

Die Mitteilung an das zuständige Hauptzollamt kann grundsätzlich formlos erfolgen. Bei Versorgern (andere als Versorger nach § 1a Abs. 6 und 7 StromStV), die neue Erlaubnisse beantragen, sollten dazu die Vordrucke 1410 und 1410a verwendet werden.

Hat das zuständige Hauptzollamt die Zulassung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Mitteilung erteilt, gelten die betrieblichen Aufzeichnungen in elektronischer Form zunächst als zugelassen. Diese oder eine förmliche Zulassung durch das zuständige Hauptzollamt stellen jedoch keine Bestätigung dar, dass die Aufzeichnungen den rechtlichen Vorgaben entsprechen (vgl. Abschnitt 12 der GoBD).

Aufzeichnungspflichtige, die

- Aufzeichnungen nach den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken – in Papierform – führen,
- keine Aufzeichnungen nach den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken – in Papierform – (vgl. Abschnitt II.) und deshalb u. a. auch keine betrieblichen Aufzeichnungen in elektronischer Form auf Grundlage der amtlich vorgeschriebenen Vordrucke führen müssen,

sind aufgrund der Einführung der amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nicht verpflichtet, sich bei ihrem zuständigen Hauptzollamt zu melden. Änderungen ergeben sich nur dann, wenn bekannt wird, dass Steuerbelange durch die Art und Weise der geführten Aufzeichnungen beeinträchtigt werden und/oder keiner der unter Abschnitt II genannten Fälle vorliegt. Die Prüfung, ob Steuerbelange beeinträchtigt werden, erfolgt dabei fortlaufend aufgrund der bestehenden Informationslage, von Erkenntnissen aus angeforderten Informationen beim Aufzeichnungspflichtigen oder von Steueraufsichtsmaßnahmen bzw. Außenprüfungen.

Hinweis:

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass eine Verbrauchsteuergefährdung nach § 381 Abs. 1 Nr. 1 AO i. V. m. § 20 Nr. 2 und 2a StromStV vorliegt, wenn Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig geführt werden.